



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:
Mag. Köppl/2054

Geschäftszahl 15.000/52-Pr/7/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>M2</i>-GE / 19 ⁹⁸	Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schriftens anführen.
Datum: - 4. Jan. 1999	
Verteilt <i>5.1.99</i> ✓	

St Köppl

Dringend

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 21. Dezember 1998
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/59-Pr/7/98

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

im Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Köppl/2054

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden; Stellungnahme zu do. GZl. 51.031/10-1/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekennt sich sicherlich grundsätzlich zur Aktion „Fairness“, d.h., zu einer Angleichung des Rechtes der Arbeiter an das der Angestellten. Diese muß jedoch kostenneutral sein. Wie nun von Seiten der Wirtschaft gemeldet wurde, würde die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs die österreichische Wirtschaft mit Mehrkosten von ca. ÖS 10 Mrd. belasten. Angesichts dieses massiven Kostenschubs wird sicherlich die Möglichkeit und die Bereitschaft der Unternehmen, Arbeitnehmer zu beschäftigen, weiter sinken. Damit steht der Entwurf im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung um eine Senkung der Arbeitslosenzahlen. Eine unterschiedliche Regelung für Arbeiter und Angestellte erscheint in manchen Bereichen durchaus als sachlich gerechtfertigt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 1, §§ 7 und 8:

Anstelle einer Übertragung der derzeit sehr komplizierten Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes der Angestellten auf die Arbeiter sollte ein einfacheres Entgeltfortzahlungssystem entwickelt werden.

Eine Berechnung der Interessensvertretungen der Wirtschaft ergibt, daß unter Berücksichtigung einer Beitragssenkung im Gegenzug für geringere Ausgaben in der Krankenversicherung mit einer Nettomehrbelastung der Arbeitgeber von ca. 1 Mrd. ÖS/Jahr gerechnet werden muß.

2. Zu Art. 1, § 13:

Eine Angleichung der Arbeiter-Kündigungsbestimmungen an jene der Angestellten würde die Kündigung von Arbeitern massiv verteuern. Berechnungen der Interessensvertretungen der Wirtschaft ergeben eine Nettomehrbelastung der Arbeitgeber um etwa 9 Mrd. ÖS/Jahr.

Eine Vereinheitlichung der Kündigungsvorschriften erscheint derzeit sowohl aus Kostengründen (siehe oben) als auch aus grundsätzlichen Überlegungen völlig undenkbar. Die derzeit geltenden kürzeren Arbeiter-Kündigungsfristen sind auf Grund der im Regelfall geringeren Qualifikation und der daraus resultierenden höheren Mobilität der Arbeiter durchaus gerechtfertigt. Auch werden Abstufungen der Bestandssicherung auf Grund der unterschiedlichen Verhältnisse, beispielsweise in Saisonberufen einerseits und Branchen mit geringerer Fluktuation andererseits, immer erforderlich sein. So erscheinen etwa die Kündigungsbestimmungen für die Baubranche nicht praktikabel.

3. Zu Art. 1, §§ 20 bis 22:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten spricht sich gegen eine taxative Aufzählung der Austritts- und Entlassungsgründe aus. Durch die zitierten Bestimmungen werden wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen, die eine massive Einschränkung des Entlassungsrechtes bedeuten.

4. Zu Art. 1, § 31:

Durch diese Bestimmung werden viele Bestimmungen nun mehr für unabdingbar erklärt, dies hätte erhebliche Konsequenzen. Beispielhaft sei erwähnt:

a) *Erhebliche Mehrkosten:*

Allein die Ausdehnung der Angestelltenregelung betreffend die Arbeitsverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen auf Arbeiter, würde nach übereinstimmender Schätzung von Arbeiterkammer, ÖGB und WKÖ Mehrkosten von etwa **500 Mio. öS** im Jahr nach sich ziehen.

b) Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht:

Der Spielraum der Sozialpartner zur Schaffung branchenadäquater, kollektivvertraglicher Regelungen wäre plötzlich sehr stark eingeschränkt. So wären etwa die für viele Unternehmen sehr wichtigen kollektivvertraglichen Schlechtwetterregelungen künftig unzulässig.

c) Kurzarbeit:

Die Einführung dieses sicher sehr bewährten Instruments bei Auftragsengpässen wäre künftig nicht mehr möglich.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten muß sich daher gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf aussprechen.

U. e. wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 21. Dezember 1998
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gabler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

